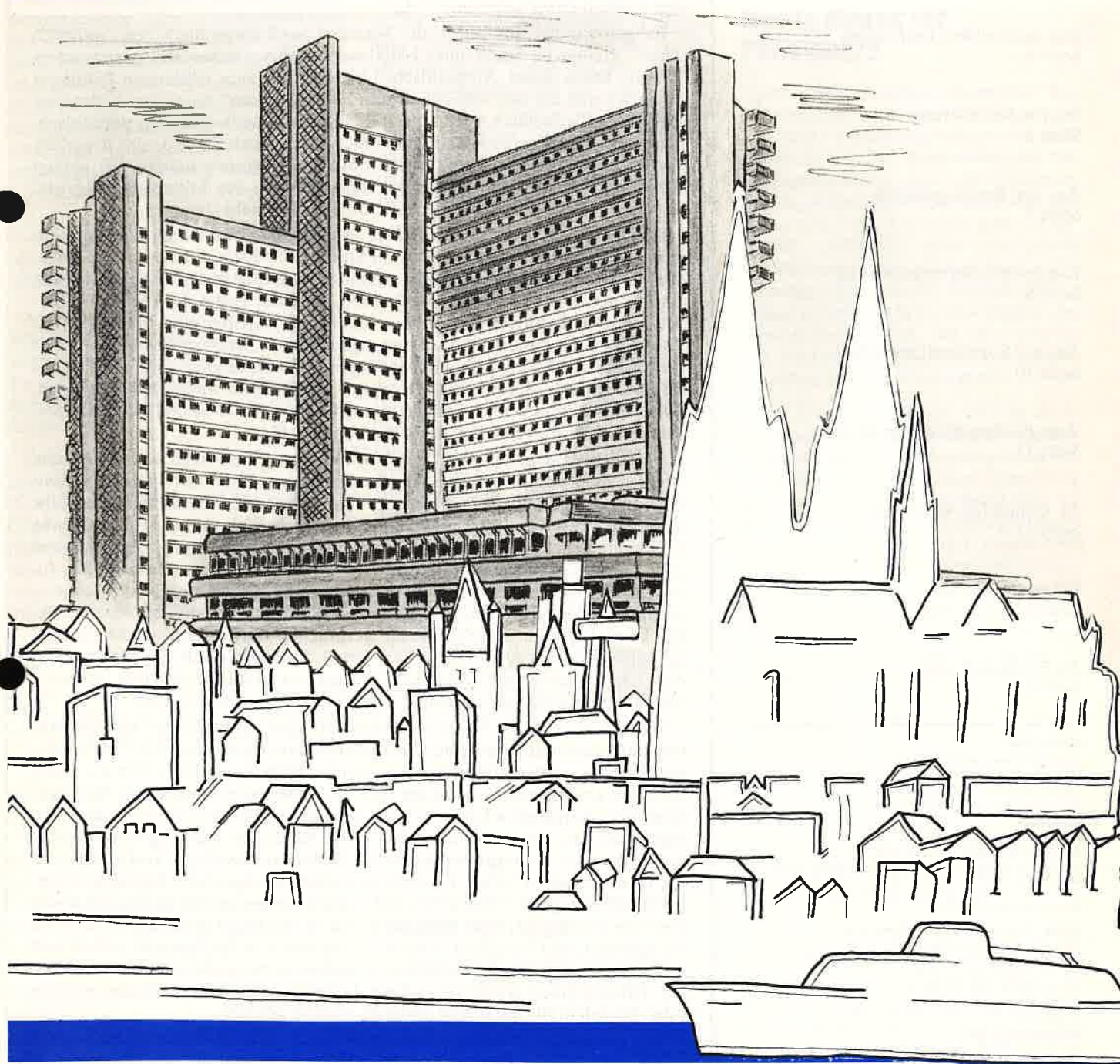


BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
DEUTSCHEN
RICHTERBUNDES
LANDESVERBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

2 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

7. JAHRGANG

APRIL 1986



Landesvertreterversammlung in Köln

Inhalt

Kommentar:
Seite 2

Aus der Arbeit des Vorstandes
Seite 3

Wenig Neues für Pensionäre
Seite 3

Umweltfreundliches Papier
Seite 4

Das Ausweichen nach unten
Seite 4

Strafrechtsänderung
Seite 5

Aus den Bezirksgruppen
Seite 5

Landesvertreterversammlung
Seite 6

Aus der Sozialgerichtsbarkeit
Seite 10

Zum Rechtsgefühl Jugendlicher
Seite 11

13. Gehalt für Abgeordnete
Seite 11

Belastung der StA
Seite 11

Buchbesprechungen
Seite 11

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:

Dr. Helga Engshuber (OStAin);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Hans-Manfred Hayner (VRLG); Sybille Gutberlet (StAin);
Wilfried Klein (VRLG); Helena Pfeil (ROLG);
Martin Tinkl (VRLG); Burkhard Treese (RAG);
Gisela Wohlgemuth (ROLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-1,
Fernschreiber 8 587 180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 7 vom 1. Oktober 1985

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30

Titelbild: Wolfgang Meyer (Köln). Fotos im Heft: VRLG Ibo
Minssen (Köln)

Justiz und Politik

Von Franzjosef Ploenes

Bei der Landesvertreterversammlung in Köln hat Justizminister Dr. Krum-siek u. a. erklärt, er werde jedem Versuch einer „Politisierung der Justiz“ ent-schieden entgegenzutreten. Diese Bemerkung hat ihm den dankbaren und er-munternden Beifall der versammelten Richter und Staatsanwälte eingetragen. Sie soll hier Anlaß sein, dem facettenreichen Thema „Justiz und Politik“ ei-nige Gedanken zu widmen.

Fangen wir bei uns selbst an: Niemand wird heute noch den „unpoliti-schen“ Richter im Sinne eines kritiklosen, positivistischen Rechtsanwenders fordern. Denn dieser „Unpolitische“ ist oft genug zum schlimmen Politikum geworden und hat sich schließlich zum „Rechtswahrer“ unseligen Andenkens entwickelt. Tatsächlich waren diese Richter denn auch gar nicht unpolitisch, wie es überhaupt grotesk und jämmerlich wäre, wenn Staatsdiener in so her-ausgehobener Stellung keine eigene politische Meinung hätten oder sollten haben dürfen. Im demokratischen Staat, der auf der Mitbestimmung und Mitverantwortung aller Bürger aufbaut, gilt dies mehr denn je.

Gleichwohl muß sich der Richter und Staatsanwalt hüten, zum „politi-schen“ Richter oder Staatsanwalt im Sinne eines Parteipolitikers zu werden. Die Erziehung zur fallgerechten Differenzierung wird es den meisten Juristen glücklicherweise ohnehin schwermachen, bei einer Partei die alleinige Wahr-heit zu allen Sachfragen zu finden. Aber auch Juristen sind Menschen mit Vorurteilen, Kurzsichtigkeit und unangebrachtem Sendungsbewußtsein oder Enthusiasmus. Deshalb müssen Mäßigung, Kritikfähigkeit und Verständnis für abweichende Ansichten anderer stets gepflegt und wachgehalten werden, wenn Entscheidungen auf Anerkennung beim rechtsuchenden Publikum sto-ßen sollen. Profilierungssucht ist hier fehl am Platze.

Ein anderer Aspekt betrifft das Verhältnis zwischen Justiz und Politikern. Nicht selten wird heute beklagt, die Gerichte maßten sich politische Ent-scheidungen an. Schaut man genauer hin, so handelt es sich meist um Fälle, in denen sich die Politiker nicht auf eine gesetzlich normierte Problemlösung haben einigen können, diese vielmehr ausdrücklich oder stillschweigend „den Gerichten“ überlassen haben. Hier ist ihnen zu sagen, daß sich die Jus-tiz nicht nach der Entscheidung politischer Streitfragen drängt, sich aber — offenbar anders als die an sich berufenen Politiker — auch nicht davor drük-ken kann, wenn im Einzelfall Recht gesprochen werden muß. Denn die Pro-zeßparteien haben Anspruch auf ein Urteil. Dann aber darf das Wehgeschrei der „Unterlegenen“ die Justiz nicht schrecken und davon abhalten, das nach sorgfältiger Abwägung als richtig Erkannte auch auszusprechen.

Schließlich wird die Justiz im Bedarfsfall gern in den Kampf der Politiker untereinander hineingezogen. Die herannahende Bundestagswahl läßt in die-ser Hinsicht wieder gefährliche Kreativität befürchten. Hier sollte die Justiz mit noch größerer Zurückhaltung und Diskretion operieren, als es bei Erfül-lung ihrer Aufgaben schon allgemein geboten ist. Welches Gesetz schreibt es eigentlich vor, einem Wahlkämpfer ohne Anhörung des Gegners — meist kurzlebigen — Propagandamaterial in Gestalt einstweiliger Verfügungen in die Hand zu geben? Muß die Justiz einer Strafanzeige mehr Publizität als je-der beliebigen sonst verschaffen, nur weil sie von einem Politiker gegen einen anderen erstattet ist? Der Anzeigende hat in der Regel doch schon reichlich Gelegenheit, sein Vorgehen bekannt zu machen. Die Justizorgane sollten sich bewußt sein, daß ihre Maßnahmen — und seien sie noch so vorläufig — von der Öffentlichkeit leicht als sichere Feststellungen mißverstanden werden oder ihr jedenfalls als solche verkauft werden können.

Von denjenigen, die zur Ausübung der „dritten Gewalt“ im Staate bestellt sind, wird also eine Menge verlangt. Wichtig ist es deshalb, bei der Personal-auswahl die richtigen Maßstäbe anzulegen. Fachwissen ist selbstverständliche Voraussetzung, aber gefestigte, innerlich unabhängige Persönlichkeiten sind letztlich wichtiger als ein paar zehntel Punkte bei der Examensnote.

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Gespräche mit den Fraktionen

Der Geschäftsführende Vorstand tag-te am 16. Januar 1986, der Gesamtvor-stand am Tage danach in Dortmund. Dabei ging es im wesentlichen um die in Düsseldorf in den folgenden Wochen zu führenden Gespräche mit den Frak-tionen des Landtages zur Haushaltssitua-tion.

Am 5. Februar 1986 trafen der Lan-desvorsitzende des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes, Dr. Pelz, und weitere Mitglieder des Ge-schäftsführenden Vorstands mit Mit-gliedern der F.D.P.-Fraktion zusam-men. Dr. Pelz bedauerte zum Haushalt 1986, daß weiterhin nach dem Rasen-mäherprinzip und nicht nach Prioritä-ten Stellenstreichungen erfolgten. Dies ist so mehr, als das Land NW das Schlußlicht bei der Relation „Richter“ pro „Verfahren“, gemessen an den an-deren Bundesländern, abgibt.

Er wies weiter auf die fehlende Kon-tinuität bei der Alters- und Beförde-rungsstruktur hin. Dr. Pelz machte auch die Kritik an der Praxis der Verfahrenseinstellung gegen hohe Geldbußen deutlich.

Die Mitglieder der F.D.P.-Fraktion zeigten Verständnis für die Situation der Richter und Staatsanwälte in NW. Die F.D.P.-Fraktion sah Auswege aus dem Problem, wenn die vorhandene Richter-zahl keine ausreichende Rechtsgewäh-rung mehr biete, in der Reduzierung des Instanzenzuges, Umwandlung von Straftaten in Ordnungswidrigkeiten und Einführung von Schiedsstellen.

Die F.D.P.-Fraktion war der Mei-nung, daß die Personalplanung der Zu-kunft längerfristiger betrieben werden müsse.

Ein gleichbleibender „Korridor“ zu den staatlichen Eingangsstellen müsse offen bleiben. Dies auch in Zeiten, in denen nicht so viele Leute aus dem Dienst ausscheiden. Die F.D.P.-Frak-tion sprach schließlich an, daß sich die Partei Gedanken mache um die Unab-hängigkeit der Justiz, insbesondere der Staatsanwaltschaft. Thema: Vorausei-lender Gehorsam und externes Wei-sungsrecht.

100 neue Stellen?

Die Rasenmähermethode und das Fehlen von mehr als 1000 Stellen von Richtern und Staatsanwälten im Lande NW waren auch erstes Thema der Be-sprechung von Dr. Pelz und Mitgliedern

des Geschäftsführenden Vorstandes mit der CDU-Fraktion am 18. Februar 1986. Die CDU-Fraktion gab bei die-sem Gespräch bekannt, daß sie in den nächsten drei Jahren je 100 neue Stellen für Richter und Staatsanwälte plus dem jeweiligen Unterbau für die Justiz for-dere und Deckungsmöglichkeiten für diese Stellen im Haushaltsetat aufwei-sen könne. Zwar sah die CDU-Fraktion in der Opposition zumindest in diesem Jahr noch keine Möglichkeit zur Durch-setzung dieser Forderung. Sie wertete diese Forderung aber als einen politi-schen Erfolg, etwas in dieser Richtung bewegt zu haben. Sander und Dr. Bah-lau erläuterten bei dem Gespräch in ei-ner Übersicht die Lage bei der Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit.

Die bereits angesprochene Argumen-tation des Landesverbandes zum Haus-halt 1986 trug Dr. Pelz bei dem Ge-spräch mit der SPD-Fraktion am 19. Fe-bruar 1986 vor.

Dabei verwies er insbesondere auch auf die RV des JM vom 2. Dezember 1985 (4100—III A.133) und deren nega-tive Folgen sowie die Problematik der Einstellung der Verfahren gegen Ärzte und Apotheker gemäß § 153 a StPO hin. Die Mitglieder der SPD-Fraktion fragten mehrfach nach der Bedeutung des Pensenschlüssels, der wirklichen oder vermeintlichen Überbelastung der Justiz und der besonderen Situation der Über-belastung in Nordrhein-Westfalen. Sie machten den Mitgliedern des Ge-schäftsführenden Vorstandes keine Hoffnung auf eine auch nur geringfügi-ge Stellenvermehrung in diesem und in den nächsten Jahren.

Insgesamt konnte dem Gespräch ent-nommen werden, daß die SPD-Fraktion den Haushalt 1986 bereits als erledigt ansah, nachdem sie einige Tage zuvor in einer Klausurtagung über den Haushalt abgestimmt hatte. Die Vertreter der

Flotte Sprüche

Eine Justiz, die Fehlsprüche als ei-ne Art Kismet hinnimmt, ohne auf ein Höchstmaß an Vorbeugung zu sin-nen, verliert ihre Glaubwürdigkeit und gibt sich selbst auf. Denn die Gerichtsbarkeit ist ja nicht Selbst-zweck, sondern Dienst an der Ge-rechtigkeit dem Menschen gegen-über, der in die Gefahr einer Verur-teilung gerät.

Adolf Arndt

SPD-Fraktion in dieser Gesprächsrunde äußerten den Wunsch, mit dem Landes-verband des Deutschen Richterbundes, vor allem auch außerhalb von Gesprä-chen über den Haushalt, Kontakte auf-rechtzuerhalten.

Die Ergebnisse dieser Gespräche wa-ren neben der Vorbereitung der Landes-vertreterversammlung Tagesordnungs-punkte für den Geschäftsführenden Vor-stand und den Gesamtvorstand am 5. bzw. 6. März 1986 in Köln.



Wenig Neues für Pensionäre

Das Bundesverfassungsgericht hat, wie bekannt, bereits am 26. März 1980 auf eine Verfassungsbeschwerde ent-schieden, daß die **Besteuerung der Be-amtenpension** mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes nicht mehr im Ein-klang stehe, und den Gesetzgeber aufge-fordert, „nunmehr“ eine Neuregelung zu erarbeiten. Da seitdem fünf Jahre vergangen sind, hat der Deutsche Beam-tenbund inzwischen die Untätigkeit des Gesetzgebers gerügt, mit dem Antrag, der Bundesrepublik für die Gesetzes-korrektur eine Frist zu setzen.

Zu dem am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen § 55 des **Bundesversorgungs-gesetzes** über die Anrechnung beim Zu-sammentreffen von Versorgungsbezü-gen mit Renten hat der Bundestag am 13. Juni 1985 eine 2. Härteregelung er-lassen. Danach wird vom 1. Januar 1986 an bei allen von der verschärften Ren-tenanrechnung Betroffenen, deren Be-amtenverhältnis vor dem 1. Januar 1966 begründet worden ist, der auf die Pen-sion angerechnete Rentenbetrag um 20 Prozent gemindert und insoweit von der Anrechnung ausgenommen. Die Ver-besserung wird aber erst wirksam, wenn und soweit sie höher ist als der gezahlte Ausgleichsbetrag (oder, anders ausge-drückt, wenn der Ausgleichsbetrag un-ter 20 Prozent der Kürzung sinkt). Die Grundfrage freilich, ob § 55 überhaupt mit der Verfassung zu vereinbaren ist, ist schon seit drei Jahren beim Bundes-verfassungsgericht anhängig.

Mit der Wiederaufnahme des seit 6. Juni 1984 gekürzten oder in dieser Höhe eingefrorenen **Anpassungszuschlags**, der die Ruheständler für inzwischen einge-tretene Strukturverbesserungen im akti-ven Dienst entschädigen sollte, ist in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu rechnen. Andererseits hat sich der Bun-desinnenminister beim Bundesfinanz-minister für eine Anhebung des Versor-gungsfreibetrages nach § 19 EinkStG eingesetzt.

Umweltfreundliche Papierverwendung in der Justiz

Nach der RV des Justizministers des Landes NW vom 20. August 1985 ist nunmehr in der Justiz — „soweit noch nicht geschehen — ... künftig ... bei der Beschaffung von Toilettenpapier und Papierhandtüchern verstärkt auf einen Einsatz von Hygienekrepp aus Altpapier anstelle bislang gebräuchlichen Papiers hinzuwirken.“¹⁾ Die Justiz hat auch „im gesamten Schriftverkehr ... künftig möglichst umweltfreundliches Recyclingpapier (= UF-Papier), insbesondere bei einer Nutzung als Schreibpapier, Offsetpapier und Papier für Normalkopierer zu beschaffen und²⁾ zu verwenden“. Wegen erprobter Alterungsbeständigkeit wird hiervon ausdrücklich auch „Schriftgut, das zur dauerhaften Aufbewahrung bestimmt ist“, mitumfaßt.

Ausgenommen werden nur vorhandene Bestände, Fälle technischer Unverwendbarkeit bei vorhandenen Druck- und Vervielfältigungsgeräten sowie solches „Schriftgut“, bei dem „ein notwendiger repräsentativer Charakter ... gegenüber dem Informationsaustausch überwiegt“. In solchen Fällen ist also nach wie vor reinweißes holzfreies Papier einzusetzen.

Man beachte: Beim „Schriftgut“ (im übrigen vgl. oben) wird der „Verwender“ angesprochen. Er greife zum UF-Papier (Grundsatz)! Er erwäge aber vorher, ob sich nicht der Aussageinhalt seiner Erklärung als „Information im Sinne von Nachricht, Auskunft, Belehrung und Aufklärung“³⁾ in Grenzen halten könnte (Ausnahme).

Muß er letzteres bejahen, greife er zu reinweißem holzfreiem Papier, halte vor dessen Einsatz aber noch kurz inne und bedenke, daß zuvor ein weiteres Kriterium festgestellt werden muß: Die RV geht nicht davon aus, daß gegenüber einem Nichts oder Minimum an Informationsinhalten der „repräsentative Charakter“ im Sinne von äußerlich ansehnlich, eindrucksvoll und etwas darstellend⁴⁾ „notwendig“ „überwiegt“. Festgestellt werden muß vielmehr, ob das betreffende „Schriftgut“ seinem Wesen nach „notwendig“ darauf angelegt ist, Eindruck zu erwecken.

Wer sich in Rechtsunsicherheit darüber befindet, ob nun Urteile und Beschlüsse unter die Grundsatz- oder die

Ausnahmeregelung fallen, greife bitte zum Kommentar.

Als solcher Kommentar mag der — in Form eines persönlich unterschriebenen Schreibens an den Landesverband des DRB gefaßte — Erlaß des Justizministers vom 20. Februar 1986 herangezogen werden, in dem es heißt, daß der Justizminister mit dem Landesverband der Auffassung ist, „daß Urteile bis auf weiteres von dieser Regelung ausgenommen werden sollten“.

Der umweltfreundlich-papierbewußte Verwender, der es mit Beschlüssen zu tun hat, ziehe jetzt aber ja nicht vorschnell die Schlußfolgerung, daß Be-

Das Ausweichen nach unten

oder das Massengeschäft des Amtsrichters

Der Staatsanwalt hat es schwer. Mühsam bekommt er manches Verfahren von der Restliste anlagereif. Dann steht er vor der Frage: wo anklagen? Sechs Angeklagte — einige davon haben Verteidiger, ein Dometscher ist zusätzlich erforderlich — und zwei Zeugen, das sind die Verfahrensbeteiligten. Früher war die Antwort auf die Eingangsfrage ohne Rücksicht auf den Straftatbestand einfach gewesen: das Schöffengericht, evtl. sogar das erweiterte, ist zuständig. Doch heute haben sich die Verhältnisse und die Ansichten verschoben.

Vielleicht haben die vermehrte Anwendung des Strafbefehlsverfahrens und die Kenntnis vom Terminstand bei den Strafkammern und den Schöffengerichten zu dieser Verschiebung beigetragen. Mit Verfahren dieser Größenordnung wird heute nach unten ausgewichen. Zum Teil wird die Schnelligkeit der Terminierung beim Einzelrichter „gewürdigt“, z. T. wird auf das zu erwartende Ergebnis geschickt (evtl. bei einigen Angeklagten Einstellung gegen Geldbuße oder nur geringe Geldstrafen). Nur: Auf das Ergebnis kann man bei Verfahren solchen Umfangs nicht abstellen! Denn das genannte Verfahren verlangt bei der Terminberücksichtigung einen ganzen Verhandlungstag, auch wenn das Ergebnis später strafrechtlich unbedeutend ist und die Akten vielleicht auch schon gegen Mittag zugeklappt werden können.

Für die Terminierung zusätzlicher Verfahren auf diesen Verhandlungstag ist kein Raum. Die Folge: Wer ständig

schlüsse also nicht unter die Ausnahme der Ausnahme fielen, also UF-Papier einzusetzen sei! Wie der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf mit Verfügung vom 3. März 1986 verlautbart hat, versteht er das Schreiben des Justizministers „sinngemäß dahin, daß mit ‚Urteilen‘ alle gerichtlichen Entscheidungen — auch Beschlüsse — gemeint sind, zumal anderenfalls organisatorische Schwierigkeiten zu befürchten wären“.

Richtertag 1987

Durch einen nicht korrigierten Satzfehler ist in RiStA 1/86 das Datum für den Deutschen Richtertag in Hamburg falsch angegeben.

Der Richtertag findet vom 18. bis 20. Mai 1987 statt.

Verfahren solcher Größe dem Einzelrichter vorlegt, muß sich nicht wundern, wenn für Haft- und Führerscheinsachen kein früher Termin mehr zu bekommen ist. Das Dezernat des Einzelrichters läuft in kurzer Zeit dermaßen voll, daß nicht mehr binnen drei Monaten ein Termin möglich ist. Die Umfangsachen sollten auch vom weiteren Verfahrensgang her vom Staatsanwalt betrachtet und gewichtet werden. Er muß prüfen, wie sich etwaige Berufungen im Gefüge der Rechtsmittelgerichte auswirken. Auf ein Berufungsgericht kommt erhebliche Arbeit zu, die die 1. Instanz aus für diese verständlichen Gründen unterlassen hat und auch unterlassen konnte, z. B. zu Fragen der Revisionssicherheit. Für die kleine Strafkammer entstehen somit ebenfalls erhebliche Belastungsprobleme.

Schließlich sollte auch das Statistik- und Bewertungssystem im Auge behalten werden, gerade weil Zählkarten und Pensenschlüssel den Verfahrensumfang außer acht lassen. Beim Landgericht zählen 30 Sachen 1. Instanz als ein Arbeitspensum oder aber 65 Berufungssachen — mit dann möglicherweise noch erheblicherem Arbeitsaufwand.

Die Umfangsachen sind auch vom System her nicht die Aufgabe des Einzelrichters in Strafsachen. Er muß nämlich, um sein Dezernat in Ordnung zu halten, ca. 15 Verfahren pro Woche auf die Rolle setzen, um nach Abzug der Vertagungen und Verlegungen die Erledigungen vorweisen zu können, die ihm die Übersicht in seinem Dezernat erhalten. Dazu ist notwendig, daß diese

Verfahren im Durchschnitt keinen allzu großen Aufwand erfordern. In letzter Zeit häufen sich die Umfangsachen jedoch so, daß nur noch zehn Verfahren angesetzt werden können. Denn heute ist ein Verfahren mit zwei Angeklagten, drei Zeugen und einem Sachverständigen schon fast das normale Angebot der StA.

Kommen diese Anklagen von der Amtsanwaltschaft, ist kein Staatsanwalt bereit, sie zurückzu(über-)nehmen und das Verfahren eine Etage höher anzuklagen. Schon von daher könnte mancher Strafrichter dem auch von vielen Staatsanwälten aus anderen Gründen geteilten Gedanken zustimmen, wie in Süddeutschland auf den Amtsanwalt zu verzichten. Dann lassen sich auch die wissenschaftlichen Erkenntnisse aus der Richterakademie in Trier vielleicht besser umsetzen, daß der Normalbürger allein durch das Strafverfahren schon erheblich gestraft ist. Es könnte im Einzel- all großzügiger und öfter zu Einstellung-

Strafrechtsänderungsgesetz

Der Deutsche Bundestag hat am 27. Februar 1986 ein weiteres Strafrechtsänderungsgesetz beschlossen, das insbesondere im Bereich der Strafzumessung und der Strafvollstreckung der Praxis noch einige Mühe machen wird. Es soll hier nur auf einige Änderungen eingegangen werden.

§ 48 StGB, die vielfach umstrittene Rückfallregelung, ist ersatzlos gestrichen worden. Diesem Paragraphen wird kaum einer nachweinen, gibt doch die Neuregelung die Möglichkeit, bei kleinerer Kriminalität — ohne an die Mindeststrafe des § 48 StGB gebunden zu sein — eine tatangemessene Strafe zu finden. Geändert wurde auch § 56 Abs. 2 StGB. Bei der Möglichkeit, eine Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, wurde wieder der Aussetzungszeitraum von einem auf zwei Jahre erweitert. Ebenfalls eine Regelung, die sicher von der Praxis begrüßt wird, da sie eine individuellere Urteilsfindung ermöglicht.

Weitere Änderungen scheinen im wesentlichen darauf abzielen, die Strafanstalten zu entlasten. Nach der Neufassung von § 51 Abs. 2 StGB kann nunmehr für den Fall, daß eine rechtskräftig verhängte Strafe in einem späteren Verfahren durch eine andere Strafe ersetzt wird, auf diese Strafe die frühere Strafe auch angerechnet werden, soweit sie durch Anrechnung erledigt ist.

Eine weitere wichtige Neuregelung in diesem Bereich erweitert in § 57 Abs. 2 StGB eine Strafaussetzung zur Bewährung bereits nach Verbüßung der Halb-

gen kommen. Wenn für einen Amtsanwalt jedoch der obere Rahmen seiner Zuständigkeit erreicht ist, sieht er vielfach für eine Einstellung keinen Raum mehr.

Wenn man die Ärzte- und Apothekerfälle im Ruhrgebiet betrachtet, ist festzustellen, daß selbst bei Schäden von mehreren TDM noch gegen Buße eingestellt wird.¹⁾ Führt jemand jedoch sein für die TÜV-Prüfung vorbereitetes Motorrad in einer Sackgasse nur 20 m weit in eine Garage, kommt wegen eines Verstoßes gegen die Steuer- und Versicherungspflicht eine Einstellung nach § 153 StPO nicht mehr in Betracht: Dann müssen es für jeden gefahrenen Meter umgerechnet 20,— DM Geldbuße nach § 153 a StPO sein — nach AA-Meinung, der sich der Richter nicht verschließen kann! Wie hoch müßten dann die Bußen der Ärzte pp. ausfallen!

¹⁾ Es mag einmal dahingestellt sein, ob diese Verfahrensweise richtig ist.

strafe. Die Entscheidung über eine Strafaussetzung ist von Amts wegen herbeizuführen. Die Neufassung dürfte dazu führen, daß bei den meisten Fällen bereits nach Verbüßung der Hälfte der Strafe eine Strafaussetzung zur Bewährung erfolgen wird. Auch hier gilt eine Freiheitsstrafe, soweit sie durch Anrechnung erledigt ist, als verbüßt (§ 57 Abs. 4 StGB n. F.).

Bei Vollstreckungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung noch nicht erledigt sind, ist zu überprüfen, ob die Neuregelungen eingreifen.

Zusatzarbeit bringt auch eine Neufassung von § 453 Abs. 1 StPO. Danach ist das Gericht, wenn es über den Widerruf einer Strafaussetzung wegen Verstoßes gegen Auflagen und Weisungen entscheidet, im Regelfall verpflichtet, den Bewährungshelfer zu informieren und den Verurteilten mündlich anzuhören. Auch hier wird es sicher seine Zeit dauern, bis die Rechtsprechung alle auftretenden Streitfälle entschieden und sich die „kleine Hauptverhandlung“ einge spielt hat. Ein Punkt darf aber schon jetzt herausgegriffen werden. Nachdem es den Reise-Richter in Kindschafts- und Vormundschaftssachen bereits gibt: ist er jetzt auch in der Bewährung gefunden? Wenn von der generellen Abgabe des Verfahrens nach § 462 a II StPO kein Gebrauch gemacht wird, gibt es dann den ersuchten Richter für die mündliche Anhörung?

Luxemburg-Fahrt zum EuGH

Unter den Veranstaltungen, die die Bezirksgruppe Münster des DRB außerhalb der offiziellen Mitgliederversammlungen organisiert, nimmt der Besuch beim Europäischen Gerichtshof in Luxemburg am 30. Sept./1. Okt. 1985 sicher einen besonderen Platz ein. 21 Richter und Staatsanwälte machten noch am Ankunftstag eine Stadtrundfahrt, bevor sie am nächsten Morgen durch ein deutsches Mitglied des Europäischen Gerichtshofes begrüßt wurden. Es gab eine kurze Einführung in die Organisation und die Aufgaben des Gerichts. (Alle 10 EG-Staaten stellen je einen Richter, ein 11. Richter wird hinzugewählt, um Stimmengleichheit zu vermeiden. Z. Zt. gibt es zwei Deutsche Mitglieder des Gerichtshofes.)

Wir erlebten eine Urteilsverkündung durch den gesamten Gerichtshof in vollem Ornat (Urteil mit Begründung wurde nachher an uns ausgehändigt). Während des ganzen Vormittages stellten sich drei Mitarbeiter des Gerichtshofes — jeder Richter hat zwei Referenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, die er sich selbst aussuchen kann — zur Verfügung, um uns über die verschiedenen Verfahrensarten, aber auch über die „Fälle“, die entschieden waren, zu informieren. Die Frage nach dem Ausgang des Verfahrens um das Reinheitsgebot des deutschen Bieres blieb allerdings unbeantwortet.

Die Referenten haben es jedenfalls verstanden, uns die große Bedeutung des Gerichtshofes für die Entwicklung und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts innerhalb der EG auf den verschiedenen Gebieten, wie Wettbewerb, Freizügigkeit, Agrarmarkt, Gleichbehandlung der Angehörigen sämtlicher Mitgliedstaaten usw., aber auch für die verbindliche Auslegung der Römischen Verträge wie überhaupt für Verwirklichung der Integration innerhalb der Gemeinschaft zu erklären. Auch der Einfluß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes auf die Rechtsprechung der nationalen Gerichte wurde an Beispielen erläutert. Unter den 4 Institutionen der Gemeinschaft, die alle an dem Ziel „Schaffung der vereinigten Staaten von Europa“ arbeiten, ist neben der Kommission, dem Ministerrat und dem Europäischen Parlament der Europäische Gerichtshof sicher nicht die unbedeutendste.

Anschließend wurden wir (überraschenderweise) von der Deutschen Sektion des Gerichts zu einem Mittagessen eingeladen. Die Referenten des Vormittages und ein Deutsches Mitglied des Gerichtshofes nahmen teil. Hier konnten in persönlichen Gesprächen weitere Informationen vermittelt werden.

¹⁾ Man beachte die dem alltäglichen Vorgang „angepaßte“ Sprache der RV!

²⁾ Hervorhebung durch RiStA.

³⁾ Vgl. Duden, Bd. 5, Fremdwörterbuch.

⁴⁾ Duden a. a. O.

Landesvertreterversammlung 1986

Diskussion mit dem Justizminister

Am Beginn der Landesvertreterversammlung in Köln stand die Rede des Ministers. Er führte aus: Der für 1986 vorgesehene Stellenabbau von weiteren 0,5% sei milde im Vergleich mit den Jahren 1982 bis 1984 (2%, 1%, 1,5%). Gleichwohl werde der Bürger nicht — wie Dr. Pelz ihm vorgehalten habe — bei überlanger Verfahrensdauer sich auf einen „kurzen Prozeß“ einstellen müssen. Der Justizhaushalt liege mit einer Steigerung von 3,4% gegenüber 2,2% deutlich über der allgemeinen Steigerungsrate des Landeshaushalts. Zudem fielen die Streichungen nicht merklich ins Gewicht, da durch interne Umschichtung immerhin 14 Stellen für Richter auf Probe bei den Gerichten, 4 für solche bei den Staatsanwaltschaften und 3 Stellen für Finanzrichter ungeachtet der Kürzung neu eingerichtet würden. Dr. Krumsiek warb unter Hinweis auf die Ungerechtigkeiten beim Länderfinanzausgleich und die jüngst aufgetretene Problematik bei der Gemeindefinanzierung um Verständnis für die Sparmaßnahmen. Die vom Richterbund begrüßte Initiative der CDU-Fraktion des Landtages, die anlässlich der Haushaltsberatungen die Schaffung 100 neuer Richterstellen gefordert hatte, halte er, jedenfalls mit Rücksicht auf die Vermögenslage des Landes, für unverantwortlich und unverständlich.

Weiter verwahrte der Minister sich gegen die Darstellung in RiStA 1/86, wonach er immer noch geneigt sei, Distanz zum Pensenschlüssel herzustellen. Es liege ihm fern, durch Abschaffung des Pensenschlüssels die Belastung der Richter und Staatsanwälte „wegzurechnen“.

Der Pensenschlüssel habe vielmehr nach wie vor eine wichtige Funktion zur gleichmäßigen Verteilung der Arbeit auf die vorhandenen Kräfte. Die eingeschränkte Bedeutung des Pensenschlüssels nach außen — eine Stellenvermehrung nach den bearbeiteten Pensen sei bei der Haushaltslage unmöglich — müsse aber gleichzeitig beachtet werden.

Die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege müsse daher mit Hilfe anderer, zum Teil noch zu erarbeitender Kriterien erhalten werden. Dabei sei besonders das Referat „Justizforschung und Justizstatistik“ seines Hauses hervorzuheben.

Schwerpunkte der Untersuchungen seien auf dem Gebiet des Zivilrechts das Kollegial- und Einzelrichtersystem, das Rechtsmittelverfahren und das Kostenrecht sowie der Ausbau der außergerichtlichen Streitschlichtung.



Im Strafrecht würden Untersuchungsaufträge vergeben, von denen Aufschluß über die Ursachen der Dauer von Schwurgerichts- und Wirtschaftsstrafprozessen erhofft werde. Zudem seien Untersuchungen über den Zeitaufwand der Finanzgerichtsverfahren eingeleitet. Allgemein würden Arbeitsabläufe durchleuchtet, um Zielpunkte für den Einsatz automatisierter Datenverarbeitung zu gewinnen. Schließlich solle versucht werden, Richter und Staatsanwälte von Tätigkeiten zu entlasten, die nicht zu ihrem eigentlichen Aufgabengebiet gehören.

Darüber hinaus müsse aber auch in den Anstrengungen nicht nachgelassen werden, den Bundesgesetzgeber zu Maßnahmen mit Spar- und Vereinfachungseffekten zu drängen. Hier werde vor allem eine Erweiterung der im Strafbefehl möglichen Sanktionen auf kurze, zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen, eine gewisse Einschränkung von Rechtsmitteln im Straf- und Bußgeldverfahren und die gesetzliche Verankerung der Halterhaftung im fließenden Verkehr — eine Forderung des Richterbundes — nachdrücklich weiterverfolgt.

Von der Verwaltungsprozeßordnung erhoffe er sich eine Verfahrensvereinfachung; ebenso befürworte er grundsätzlich die Pläne zur Verbesserung des Verletzenschutzes im Strafverfahren, könne jedoch einen Teil der vorgesehenen Regelungen, soweit sie unvermeidbare Verzögerungen des Verfahrens und personelle Mehrbelastungen mit sich brächten, nicht mittragen. Allerdings sei schwierig, Vorschläge zur Vereinfachung der Prozesse auf Bundesebene durchzusetzen, weil der Bundestag von Juristen, insbesondere Rechtsanwälten geprägt werde.

Ferner beleuchtete der Minister kurz den gleichzeitig in den Medien ausführlich kommentierten Streit um die angemessene Berücksichtigung nordrhein-

westfälischer Richter bei den obersten Gerichten.

Abschließend versicherte der Minister die mit Ermittlungen gegen Bundeskanzler Kohl befaßten Staatsanwälte seiner Hilfe und seines Schutzes und verwahrte sich gegen die Angriffe auf die Ermittlungsbehörden. Er lobte die hierzu herausgegebene Presseerklärung des Deutschen Richterbundes und versicherte, er werde jedem Versuch Außenstehender, auf ein schwebendes Ermittlungsverfahren Einfluß zu nehmen, nachdrücklich entgegenzutreten.

OStA Lauer (Essen), der stellvertretende Vorsitzende des Richterbundes NW, eröffnete die Diskussion mit dem Hinweis auf das vom Rechtsausschuß des Landtags NW vorgelegte rechtspolitische Arbeitsprogramm für die 10. Legislaturperiode, in dem unter dem Stichwort: „Neue Wege erproben: Alternativen zur Freiheitsstrafe“ Maßnahmen zu folgenden Themenkreisen aufgeführt werden:

„Vollstreckung von Geldstrafen unter Ausschöpfung aller Beitreibungsmöglichkeiten,

Großzügiges Verfahren bei der Gewährung von Zahlungsverleichterungen nach § 459 a StPO (Stundung, Ratenzahlung),

Anregung an das Gericht, von Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe abzusehen, sofern diese für den Verurteilten eine unbillige Härte bedeutet,

Steigerung der Anträge auf Verhängung von Geld- statt Freiheitsstrafe sowie auf Strafaussetzung zur Bewährung,

Reduzierung der Anträge auf Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung und der Aussetzung des Strafrestes,

Verstärkte Anregung an das Gericht, schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe die Vollstreckung des Restes zur Bewährung auszusetzen,

In Gnadensachen sowie Auslieferungs- und Ausweisungsverfahren — soweit vertretbar — Befürwortung des Absehens der Vollstreckung von Freiheitsstrafen.“

Der vorstehende Maßnahmenkatalog lasse erkennen, daß zumindest im Justizausschuß die Meinung überwiege, die Staatsanwaltschaft habe in der Ver-

Zahlen zum Haushalt '86

Die Landesausgaben steigen nach dem vom Landtag gerade verabschiedeten Entwurf gegenüber dem Vorjahr um 1,25 Milliarden DM auf insgesamt 57 897 842 400,— DM. Der Einzelplan des Justizministers wurde mit einem Gesamtvolumen von rund 2,7 Milliarden DM verabschiedet.

Das ist eine Steigerung von knapp 100 Millionen DM gegenüber 1985 oder um rund 3,4 Prozent. Hierin enthalten sind 133 Millionen DM Aufwand für die Prozeßkostenhilfe (gegenüber 122 Millionen DM für 1985). 70 Prozent des Justizhaushalts werden zur Entlohnung, Besoldung und Versorgung der 33 000 Bediensteten benötigt.

gangenheit die im Katalog angesprochenen Vorschriften nicht richtig angewendet. Lauer fragte den Minister, ob er diese Meinung teile. Auch die RV vom 2. Dezember 1985 (4100—III A. 133) über die Anwendung der §§ 153, 153 a StPO lasse besorgen, auf dem Boden des Mißtrauens in die Fähigkeit richtiger Rechtsanwendung durch die Staatsanwälte gewachsen zu sein. Lauer verlangte Antwort, wodurch die Staatsanwälte diese Einschätzung hervorgerufen hätten.

Der Minister antwortete, er mache von seinem (externen) Weisungsrecht grundsätzlich keinen Gebrauch. Der Schwerpunkt der Dienstaufsicht über die Staatsanwälte liege bei den Generalstaatsanwälten. Hinsichtlich der RV vom 2. Dezember 1985 bestünden Mißverständnisse. Das geltende Recht solle hierdurch mitnichten außer Kraft gesetzt werden. Diebstahl bleibe Diebstahl. Die RV entspreche der bereits bestehenden Praxis. Soweit die Grenze des geringen Schadens auf DM 100,— (und nicht mit der bisherigen Rechtsprechung auf DM 50,—) festgesetzt worden sei, sei man dem Beispiel Baden-Württembergs gefolgt.

OStA Otto (Duisburg) wandte ein, daß eine RV, die lediglich die geltende Praxis aufnehme, wohl als überflüssig

Presse-Erklärung

Der Deutsche Richterbund — Landesverband Nordrhein-Westfalen — beobachtet mit großer Sorge Versuche des nordrhein-westfälischen Justizministers auf die Rechtsanwendung Einfluß zu nehmen. So sollen nach seiner in der Öffentlichkeit bereits erörterten Rundverfügung vom 2. Dezember 1985¹⁾ ganze Deliktgruppen — z. B. alle Eigentums- und Vermögensdelikte bis zu einer Schadensgrenze von 100,— DM — im Regelfall sanktionslos bleiben.

Derartige Anordnungen greifen in die verfassungsrechtliche Zuständigkeit des Gesetzgebers ein, der es dem Staatsanwalt und Richter überantwortet hat, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die erforderlichen Entscheidungen in eigener Verantwortung zu treffen.

Der Justizminister ist nicht ermächtigt, über Richtlinien oder Hinweise Gesetze praktisch außer Kraft zu setzen.

¹⁾ Einstellung von Ermittlungsverfahren nach § 153 Abs. 1, § 153 a Abs. 1 StPO — 4100 — III A. 133 —

betrachtet werden könne. Demgegenüber berief sich der Minister auf die Generalstaatsanwälte, die um eine RV gebeten hätten. Auf die Frage von OStA Schlee (Bochum), ob die RV die Anweisung enthalte, alle Verfahren mit einem Schaden bis zu 100,— DM einzustellen, verwies der Minister auf die Besonderheiten des Einzelfalls. Den Hinweis auf die Besonderheiten des Einzelfalls wollte VPrLG Dr. Brune (Dortmund) nicht gelten lassen. Die RV grenze an Strafreitelung; die Staatsanwälte würden durch Maßnahmen (Strichlisten der LO-StAe) vielmehr gezwungen, den Einzelfall zu vernachlässigen. Demgegenüber machte der Minister die Tendenz der RV mit dem kernigen Satz deutlich:

„Ich lasse nicht zu, daß wir hinter Kaninchendieben herlaufen und wegen Überlastung die Schwermisdanten laufen lassen.“ Hiergegen verwahrte OStA Dr. Wäscher (Krefeld) sich mit dem Hinweis, die RV sei auf staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren kaum anzuwenden, sie bringe also Erleichterung allenfalls für die bei weitem nicht vergleichbar belasteten Amtsanwälte. Der Minister hob jedoch den allgemeinen Entlastungseffekt hervor und empfahl kritische Überlegungen zur Strafbefehlspraxis, die sich kaum noch ausdehnen lasse. In den Parteispindenverfahren

Bauen Sie individuell und exklusiv

Das Generationen-Haus im Landhaus-Stil.

**Aktueller Komplett-Preis: DM 256.378,—
Bezugsfertig 153 qm Wohn-/Nutzfläche.
Vollunterkellerung
und vorbereiteter
Dachausbau.**



STREIF präsentiert eine unkonventionelle Bau-Idee: Das Generationen-Haus im Landhausstil.

- Attraktive, landschaftsbezogene Architektur
- Optisch reizvolles 38° Krüppelwalmdach
- Weißer, breiter Dachüberstand
- Verblendmauerwerk mit holländischen Handformklinkern

- Weiße Sprossenfenster
- Weiße Holzhaustür mit Seitenteil, Sprossen und bombierten Scheiben
- Bodenbeläge aus keramischen Fliesen und hochwertigen Teppichböden
- Bad und Gäste-WC mit farbigen Keramik-Objekten und exklusiven Einhand-Mischbatterien

Info-Service

Bitte ausführliches Informationsmaterial anfordern
STREIF-Niederlassung
Max-Planck-Straße 9, 4750 Unna
Telefon (0 23 03) 8 62 04/05

STREIF
Markenhaus nach Maß



ren seien Strafbefehle über bis zu 720 000,— DM erwirkt worden.

Anschließend mußte der Minister wegen einer anstehenden parlamentarischen Anfrage die Versammlung leider vorzeitig verlassen.

Jahresbericht des Landesvorsitzenden Dr. Pelz

In seinem Jahresbericht ging der Vorsitzende Dr. Pelz auf die nachstehenden Schwerpunkte ein. Auf der Bundesvertreterversammlung im Mai 1985 in Braunschweig sind die zuvor in den Bezirksgruppen und auf der vorjährigen LVV diskutierten **Beurteilungsrichtlinien** als Leitsätze verabschiedet worden. Nach zum Teil recht kontroverser Diskussion wurden Thesen beschlossen, die — soweit dies überhaupt möglich ist — die Unabhängigkeit der Richter und den besonderen Status der Staatsanwälte stärken werden. Insbesondere scheint nach der Fassung der Thesen die Gefahr gebannt, daß die Justizverwaltungen sich entgegen den Intentionen der Leitsätze einzelne Beurteilungskriterien unter Hinweis auf ihre Verabschiedung durch den Richterbund herausgreifen können.

Der Bundesvorstand hat ferner „**Thesen zur Problematik verdeckter Ermittlungen bei der Strafverfolgung**“ erarbeitet, die die Haltung des Richterbundes festlegen.

Schließlich hat die Bundesvertreterversammlung in einer Presseerklärung erneut an den Gesetzgeber appelliert, die Halterhaftung im ruhenden Verkehr einzuführen, nachdem nunmehr auch die Anwaltschaft und der ADAC ihre Zustimmung erklärt haben. Die Landesregierung wird, wie Justizminister Dr. Krumsiek erklärt hat, trotz des ersten Scheiterns im Vorjahr, im Bundesrat einen erneuten Vorstoß in diese Richtung unternehmen. Die Weigerung des Gesetzgebers, die Halterhaftung im ruhenden Verkehr gesetzlich zu verankern, ist skandalös, hat sie doch die Notwendigkeit zur Folge, daß zahllose Richter sich mit Behauptungen abenteuerlichen In-

halts der Betroffenen auseinandersetzen müssen, mit denen Verwaltung und Gerichte zum Narren gehalten werden.

Gegenstand der Beratungen weiterer Sitzungen des Bundesvorstandes im Oktober 1985 und im Januar 1986 waren die Besetzungs- bzw. Wiederbesetzungssperre und die Einstellung teilzeitbeschäftigter Richter und Staatsanwälte.

Während die Besetzungssperre im Saarland aufgehoben worden ist, gilt sie in Bayern und Baden-Württemberg weiter. Hierzulande wird derzeit ein gemischtes Verfahren praktiziert: Die Planstellen der Eingangsämter werden unverzüglich besetzt, ebenso die Stellen der Vorsitzenden Richter an Land- und Oberlandesgericht einschließlich der Präsidentenstellen. Demgegenüber gilt die Besetzungssperre für Direktoren der Amtsgerichte, weitere aufsichtführende Richter und Amtsgerichtspräsidenten fort.

Vorsorglich legte Pelz in Hinblick auf die Übung in Niedersachsen, wo Richter und Staatsanwälte mit Dreiviertelstellen und dem entsprechend gekürzten Gehalt eingestellt werden, die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine solche Regelung dar. Sie widerspricht dem Grundsatz der Hauptberuflichkeit und dem Alimentationsprinzip. Gerechtfertigt ist eine Ausnahme von der Vollbeschäftigung des Richters und Beamten lediglich bei Vorliegen eines entsprechenden Antrags des Betroffenen. Dieser muß aber freiwillig gestellt sein. An der Freiwilligkeit fehlt es, wenn die Einstellung vom Antrag auf Teilzeitbeschäftigung abhängig gemacht wird. **Ähnliche Pläne der Landesregierung NW bestehen jedoch nicht.**

Ferner forderte Pelz die Verkürzung des Pensenschlüssels als Ausgleich für die **zwei freien Tage**, die Bediensteten des Landes von einem gewissen Alter ab seit einiger Zeit zustehen. Auch bemängelte er, daß sich die Verkürzung der Wochenarbeitszeit von 40 auf 36 Stunden nicht pensenmäßig niederschlagen habe.

Der Richterbund wird in dieser Richtung weiter mit dem Justizminister verhandeln.

Es trifft nicht zu, daß in NW R2-Stellen eingezogen werden. Dies belegen folgende Vergleichszahlen:

Im Jahre 1979 bestanden bei Landgerichten 413 R2-Stellen und bei Oberlandesgerichten 390 Stellen der Besoldungsgruppen R2 und R3; bis 1986 sind die R2-Stellen bei den Landgerichten auf 433, die genannten Stellen bei den Obergerichten auf 413 erhöht worden.

Anschließend ging Pelz auf die Finanzprobleme des Landes ein. Finanzminister Posser hat zu den Streichungen von 0,5% der Stellen, die Richter und Staatsanwälte in 1986 hinnehmen müssen, auf die Ungerechtigkeiten im Länderfinanzausgleich und auf die Kosten von 0,5 Milliarden DM hingewiesen, die die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs im Anschluß an das Urteil des Verfassungsgerichtshofs das Land koste. Diese Kosten führten an anderer Stelle — demnach u. a. bei der Justiz — zur Notwendigkeit von Einsparungen. Dem wird von seiten des Richterbundes entgegengehalten, daß der Einspareffekt sich bei vernünftigem Verständnis nicht wirklich realisieren lasse, solange wegen der unzulänglichen Verfolgung der Wirtschaftskriminalität, u. a. auch der betrügerisch abrechnenden Angehörigen der Heilberufe, eine kolossale Schädigung der Volkswirtschaft begünstigt werde.

VRLG Dr. Wiese (Wuppertal) regte an, dem Argument des Justizministers, in NW herrsche die größte Richterdichte in Europa, nach weiteren Recherchen energischer entgegenzutreten. Der bloße Hinweis auf die Richterdichte sei kein Argument, solange diese Größe nicht in Beziehung gesetzt werde zur Bevölkerungsdichte, zum Prozeßverhalten der Bürger, zu den Prozeßordnungen und zur Praxis der Abwicklung der Verfahren. PrLG Dr. Laum (Köln) ergänzte dieses Argument mit historischen Überlegungen: Die Richterdichte sei in den letzten 100 Jahren im Verhält-

nis zu den Gerichtseingesessenen nur unwesentlich gestiegen. Außer acht gelassen werden dürfe aber nicht die demgegenüber explosiv gestiegene Anzahl der Rechtsanwälte. VPrLG Brune (Dortmund) bemängelte die Zaghaftheit des Richterbundes, der viel öfter auf die „Zeitbombe“ hinweisen solle, die im Bereich der Rechtsprechung stetig wachse. Pelz versprach — auch insofern wie in der Vergangenheit —, in den Bemühungen nicht nachzulassen, bat aber um Unterstützung durch die Bezirksgruppen, die schon wiederholt darauf angesprochen wurden, die örtlichen Bundes- und Landtagsabgeordneten für die Problematik zu sensibilisieren und zur Unterstützung zu verpflichten.

In verschiedenen Diskussionsbeiträgen wurden weitere Wege vorgeschlagen und erörtert, wie die Überlastung der Richter und Staatsanwälte Nordrhein-Westfalens dargestellt, belegt und welche Instanzen eingeschaltet werden könnten. Der rechtsuchenden Bevölkerung und den zuständigen staatlichen Stellen ist klarzumachen, daß die Belange der Justiz alle angehen, weil die Kultur des Rechtsstaats in Frage gestellt ist.

Personal- und Nachwuchslage der Justiz

Zur Personal- und Nachwuchslage zeigte Pelz auf, daß nach den in den Jahren 1982 bis 1984 erfolgten Stellenkürzungen¹⁾ im Jahr 1985 infolge überraschend häufiger vorzeitiger Pensionierungen insgesamt 102 Richter auf Probe bei den Gerichten und 14 Assessoren bei den Staatsanwaltschaften neu eingestellt wurden. Im Jahr 1986 werden voraussichtlich 60 bis 80 Richter auf Probe eingestellt werden; zur Regelpensionierung stehen allerdings nur 23 Richter und 10 Staatsanwälte an.

Die Einstellungsvoraussetzungen, nach denen in den Jahren 1982 bis 1984 nur Bewerber mit einer „guten“ oder mindestens im oberen Bereich des „voll-

befriedigend“ liegenden Note im zweiten Staatsexamen zum Zuge kamen, wurden 1985 insofern gesenkt, als nun auch Kandidaten mit einer Note in der oberen Hälfte des „befriedigend“ eine Chance hatten, wenn sie im übrigen gute Leistungen, etwa im ersten Examen „vollbefriedigend“ oder besonders gute Stations- und Arbeitsgemeinschaftszeugnisse, aufzuweisen haben.

Der Anteil der Frauen bei den Neueinstellungen lag 1985 bei 35,3%. Die Möglichkeit einer Diskriminierung von weiblichen Bewerberinnen²⁾ wird kritisch im Auge behalten; sie soll für das Land NW nicht bestehen.

Staatsanwaltschaftsfragen

Über Staatsanwaltschaftsfragen berichtete Lauer: Die demnächst anstehenden **Personalratswahlen** machen wiederum die Vorbereitung von Richterbundslisten erforderlich. Unbedingt einer Neuregelung bedürfe der Problembereich, der sich aus der **Weitergabe von Akten an Unbefugte** (z. B. von Rechtsanwälten an Mandanten) und dem **Mißbrauch darin enthaltener Daten** ergebe. Erforderliche detaillierte Regelungen über die Verwertung personenbezogener Daten im Strafverfahren gehörten aber in die StPO und nicht in Polizeigesetze. In dem **Rechtspolitischen Arbeitsprogramm des Ministers** seien bedenkliche Ausführungen enthalten, die die Staatsanwaltschaft in den Ruch einer politischen Verfügungsmasse bringen könnten. Ausfluß dieses Gedankenguts sei die **RV vom 2. 12. 1985** zur Einstellung von Strafverfahren nach §§ 153 f. StPO bei Schäden bis unter 100,— DM. Der Vergleich zu Bayern sei „blauäugig“. Denn er ergebe zwar, daß die Einstellungen nach § 153 a StPO in Bayern 8,4% und in NW 5,2% betrügen; die Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO beliefen sich aber in Bayern auf nur 29,8%, während sie in NW einen Anteil von 39,6% ausmachten. Offenbar werde also in NW sorgfältiger ermittelt.

¹⁾ Bei einer Einstellungsquote von ca. 2% der geprüften Assessoren statt der früheren von ca. 20 bis 25%.

²⁾ Vergl. Wassermann in Spiegel Nr. 7 vom 10. 2. 1986).

Perspektiven für die Verbandsarbeit

Der Vorstand stellte sodann ein Arbeitspapier mit Thesen und Perspektiven für die Verbandsarbeit der kommenden Jahre vor, die als Denkanstöße für die Aufarbeitung in den Bezirksgruppen dienen und zugleich den Richtertag 1987 vorbereiten sollen.

In diesem Papier wird die auch das Selbstverständnis der Richter und Staatsanwälte betreffende Frage gestellt, ob nicht „**die 2. Gewalt bei der Bemessung des Haushalts der 3. Gewalt mitzureden hat**“. Der bei der Diskussion aus der Versammlung geäußerten Meinung, der Richterbund solle sich nicht — kräfteraubend — mit Fragestellungen befassen, die unrealistisch seien, wurde entgegengehalten: Mancher Denkanstoß erscheine anfangs als Utopie; es komme darauf an, ob er sich langfristig durchsetze. Schon jetzt wird vielfach die Meinung vertreten, daß Stellenkürzungen und Besetzungssperren verfassungswidrig seien. Eine Fremdbestimmung durch außerhalb der 3. Gewalt stehende politische Kräfte über personelle Zugaben und Kürzungen könne durchaus als unzulässige Einflußnahme angesehen werden. Viele fänden es auch höchst unbefriedigend, daß die 3. Gewalt bei sie betreffenden Haushaltsfragen nicht mitbestimmen dürfe.

Weiterer Punkt des Arbeitspapiers ist die Frage, „**ob der Staatsanwalt unabhängiger sein sollte**“, z. B. durch Einschränkung des Weisungsrechts, aufgrund Unversetzbarkeit, durch interne Umorganisation (Abteilungsleiterprinzip) oder vermehrten Laufbahnwechsel. Es wurde vorgeschlagen, hierzu unter Berücksichtigung der Leitlinien des DRB aus dem Jahr 1978 weitere Thesen und Argumente zusammenzustellen. Möglichkeiten eines Laufbahnwechsels zu eröffnen, wurde für sinnvoll gehalten, ihn zu erzwingen, aber für schlecht.

Eine für die weitere Verbandsarbeit wichtige Vorgabe dürfte in der ebenfalls das Selbstverständnis der Richter und Staatsanwälte betreffenden Grundsatz-

Kleinkredite

Zinssatz 0,35% p.M.
2% Bearbeitungsgebühr

Beispiel:

Kreditbetrag DM 10.000,-
Laufzeit 36 Monate
monatliche Rate DM 318,33
effektiver Jahreszins nur 9,51%

Billiges

GELD

FÜR

BEAMTE

auf Lebenszeit

auch für Beamte, deren Ernennung a. L. bevorsteht.

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung mit Laufzeiten bis zu 25 Jahren und dementsprechend niedrigen monatlichen Raten.

Zinssatz 6,75 % pro Jahr fest für die gesamte Laufzeit
effektiver Jahreszinsatz 7,25 % bei einer Laufzeit von 15 Jahren

**BANKHAUS
DR. MASEL & CO.**

— **SPEZIALBANK** —

Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (030) 883 70 28

Seit 20 Jahren als einziges Spezialkreditinstitut für billige Beamtdarlehen im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Rahmenkredite • Abrufkredite • Dispositionskredite • Anschaffungsdarlehen

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.



frage liegen: „Streben wir einen günstigeren Stellenkegel oder aber die Stärkung der Reputation des Eingangsamtes für Richter und Staatsanwälte an?“ Die Diskussion konnte die Problematik nur anreißen: Sollen nicht doch bestimmte Eingangsämter (Schöffengerichte am Amtsgericht, Familienrichter) herausgehoben werden? Muß in diesem Zusammenhang nicht auch überprüft werden, wie es sich mit der Beibehaltung oder der Abkehr von den Beförderungsmöglichkeiten verhält? Auch wurde die Frage angeschnitten, ob der Pensenschlüssel in Einzelfällen, z. B. für Strafsachen am Amtsgericht im Verhältnis zu dem C-Sachen-Schlüssel korrigiert werden muß.

Kontrovers war das Meinungsbild der Versammlung auch zu der Frage, ob sich nicht Entlastungsmöglichkeiten z. B. durch eine „gleichmäßigere Arbeitsverteilung zwischen Vorsitzenden und Beisitzern der verschiedenen Geschäftsbereiche“ ergeben könnten. Hierbei ging es in erster Linie um die Arbeitsverteilung innerhalb der Zivilkammern am Landgericht, vor allem in Fällen einer 1:2-Besetzung. Muß der Vorsitzende nicht auch Endziffern übernehmen? Und wie verhält es sich mit einer Mitwirkung der Beisitzer an der kamerinternen Geschäftsverteilung und der Gestaltung der Arbeitspläne? Ist auf eine Änderung und Demokratisierung von § 21 g GVG zu drängen? Wie die engagierte Diskussion zeigte, besteht insoweit Regelungsbedarf.

Zu weiteren Entlastungsmöglichkeiten aufgrund einer Verbesserung der äußeren Arbeitsbedingungen wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, sich unter

keinen Umständen in der Justiz vom Fortschritt „abhängen“ zu lassen, aber auch intern und über den Berufsverband einem größeren Interessentenkreis arbeitszeitparende Ausarbeitungen einzelner Kollegen (z. B. Computerprogramme) zugänglich zu machen.

Ein Entlastungseffekt ließe sich schließlich auch über weitere rechtspolitische Aktivitäten erreichen. Doch sollte der DRB, wie die Erfahrung gezeigt hat, in diesem Bereich besonders kritisch im Auge behalten, daß wirklich nur sinnvolle Änderungen in die Wege geleitet werden. So ließe sich z. B. zur Eindämmung von Verfahren, insbes. bei Beschwerden, an die Einführung weiterer Gebührenpflichten denken. Denn die Justiz ist mit Ausnahme bestimmter Bereiche z. B. (Strafrecht) ein Dienstleistungsbetrieb und der Gedanke liegt nahe, die Inanspruchnahme der Dienstleistungen kostendeckend zu gestalten.

AUS DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

Minister Heinemann besucht das LSG Essen

Am 20. Februar 1986 besuchte der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Hermann Heinemann das Landessozialgericht in Essen. Der Richtererrat beim LSG hatte Gelegenheit, dem Minister die besonderen Probleme der hier tätigen Richter vorzutragen. An der Gesprächsrunde nahmen außerdem der Staatssekretär Nelles, der PrLSG Dr. Kallrath, der Lt. MinR. Pieper, der RArbG Dr. Jasper sowie die Vorsitzenden des Haupt- und des Bezirksrichterates teil.

Bei dieser Gelegenheit würdigte der Minister die Leistung der Richter der Sozialgerichtsbarkeit und dankte ihnen für ihren Arbeitseinsatz.

Gegenstand der Diskussion war die nicht ausreichende personelle Besetzung der Senate. Seitens des Richterates wurde darauf hingewiesen, daß ein mit einem Vorsitzenden und nur zwei beisitzenden Richtern besetzter Senat unter Beibehaltung der üblichen Bela-

Zu Art und Ausmaß von rechtspolitischen Aktivitäten im Rahmen der internen Verbandspolitik, dem letzten Komplex des Arbeitspapiers, meinte ein Kollege, der Richterbund solle bei der Erörterung von rechtspolitischen Fragen zurückhaltender und nicht vorschnell agieren. Dem hielten andere Diskussionsteilnehmer entgegen, ihnen sei überhaupt nicht verständlich, weshalb sich die Standesorganisation nicht in die öffentliche Meinungsbildung zu rechtspolitischen Fragen auch und gerade schon zu einem Zeitpunkt einschalten solle, in dem die Themen erst „in der Luft lägen“. Nur so sei eine Mitgestaltung, wie sie auch andere „Rechtsanwendergruppen“ für sich in Anspruch nähmen, möglich. Ihnen erscheine es sogar wünschenswert, wenn der Richterbund rechtzeitig durch Presseverlautbarungen an die Öffentlichkeit trete. In diesem Zusammenhang sprach man sich allgemein dafür aus, vor Ort auf verbesserte Zusammenarbeit mit der Presse hinzuwirken.

Ausblick

Die Versammlung wurde geschlossen mit der Ankündigung eines Arbeitspapiers, zur verbesserten Mitgliederwerbung.

Damit ging in diesem Jahr eine Landesvertreterversammlung zu Ende, von der Kollegen im Anschluß meinten: „Endlich mal keine monologisierenden Vorträge, sondern ein engagierter Meinungsaustausch zu wirklich interessanten Themen!“

stung zwangsläufig unrationell arbeit. Der Minister räumte ein, daß es wünschenswert sei, die Senate durchgehend mit drei Beisitzern zu besetzen. Er wies jedoch darauf hin, daß die erhebliche Überlastung der ersten Instanz die Zuweisung eines weiteren Richters an das LSG nicht zulasse.

Der Richtererrat hob ferner hervor, daß es aus Gründen der Gerichtsverfassung geboten sei, beim LSG frei werdende Stellen Vorsitzender Richter unmittelbar wieder zu besetzen. Der Minister führte dazu aus, die 1985 erst sechs Monate nach Vakanz erfolgte Wiederbesetzung einer Planstelle R3 habe besondere Gründe gehabt. Ansonsten habe das Ministerium in der Vergangenheit diese Stellen zügig besetzt. Bei dieser Verfahrensweise werde es auch in Zukunft bleiben.

Auf die Bedeutung des Informationssystems JuRis für die richterliche Arbeit hingewiesen führte der Minister aus, es

sei keineswegs daran gedacht, auf JuRis zu verzichten. Der entsprechende Haushaltsansatz sei für 1986 vielmehr erhöht worden. Dagegen lasse der Etat die gewünschte verbesserte Ausgestaltung der Sitzungssäle und der übrigen Räumlichkeiten des LSG nicht zu.

Für Landtagsabgeordnete ein 13. Monatsgehalt!

So kaputt kann der Landesetat also noch gar nicht sein, wenn es jetzt schon wieder darum ging, bestimmten Angehörigen des öffentlichen Dienstes besondere Zuwendungen zu machen. Und die Landtagsabgeordneten konnten ja wohl nur unter Berufung auf den Status eines Staatsdieners und nicht etwa als „freie“ Abgeordnete die Forderung nach einem Gehalt in Form einer Weihnachtsgratifikation aufstellen. Als hätten die Bürger im Lande das Stöhnen bereits vergessen, als durch die Überhangmandate sich die Zahl der Abgeordneten im Mai 1985 sprunghaft erhöhte und die Frage laut wurde: „Wer soll das (zusätzlich) bezahlen?“

So sind dann einerseits mehr Leute da, die die Gesetzgebungsarbeit auf sich verteilen können, und diese sollen dann auch noch — für weniger Arbeit — mehr Geld bekommen. Andererseits wird ansonsten von allen anderen öffentlich Bediensteten nicht nur erwartet, daß sie (wie bei der Justiz) die Zuwachsraten an Arbeit leicht im Griff haben, sondern auch noch mit weniger Personal diese Arbeit bewältigen. Mit Vorschaltstufen für Eingangsbesoldungen wird das Salär gekürzt, der Essenszuschuß wurde gestrichen. Die Reisekosten werden nicht den Teuerungsraten angepaßt. Aber „die Herren an den Fleischtrögen“ haben sich aus der maroden Staatskasse bedient, solange noch etwas von den Kreditaufnahmen übriggeblieben ist. Moral ist, wenn man keine hat!

Untersuchungen zum Rechtsgefühl Jugendlicher

Zu dem Thema „Recht haben und Recht bekommen“ hatten Schüler und Schülerinnen der 10. Klassen im Lande ihre Meinungen zur Justiz dargestellt (RiStA 4/85 berichtete und kommentierte das Ergebnis). Professor Dr. H.-G. Soeffner, der für das Justizministerium NW eine Analyse dieser Aufsätze vornahm, begrüßt das Interesse an seiner Untersuchung und teilt zum aktuellen Stand dieses Themas mit:

„Unabhängig von den Unterschieden in der Bewertung der Aufsätze haben wir — so weiß ich von Herrn Herr — gemeinsame Interessen: die Verstärkung des Rechtskundeunterrichts an allen Schulen. Wie ich Herrn Herr versprochen hatte, habe ich mich im Justizministerium NW weiter um die Durch-

setzung dieses gemeinsamen Interesses bemüht und hoffe, Ihnen irgendwann einmal sogar eine Erfolgsmeldung geben zu können.

Die Untersuchung zum Rechtsgefühl Jugendlicher wird auch in den nächsten Jahren weitergehen. Das Justizministerium plant gemeinsam mit mir eine Längsschnittuntersuchung. Bei der letzten Auswertung handelte es sich, wie Sie wissen, lediglich um eine Vorstudie. „Gesichertes“ läßt sich wohl noch im Jahre 1986 nach der zweiten Auswertung — des jetzt gerade anlaufenden Aufsatzwettbewerbes — sagen.“

VPrLG Dr. Robert Herr, Mosbach, ist im Präsidium des DRB Dezernent für Aus- und Fortbildung und für den Rechtskundeunterricht (Anm. der Red.).

BUCHBESPRECHUNGEN

Wittschier, Das Verbot der reformatio in peius im strafprozessualen Beschlußverfahren,

Fachverlag Dr. N. Stoytscheff, Darmstadt, 306 Seiten, 64,— DM

Mit dieser Arbeit liefert der Verfasser einen dankenswerten Beitrag zur Problematik der reformatio in peius im strafprozessualen Beschlußverfahren. Anhand verschiedener Fallbeispiele untersucht er, wie weit das Verschlechterungsverbot einer Änderung der angefochtenen Entscheidung zum Nachteil des Beschwerdeführers entgegensteht. Das OWiG, JGG und das Strafvollzugsgesetz bezieht er in die Untersuchung ein. Die Ausführungen werden durch ein umfangreiches Literaturverzeichnis ergänzt.

OStA Werner Fürstenau, Düsseldorf

Müller/Eberth, Verteidigung in Betäubungsmittelsachen,

R. v. Decker und C. F. Müller, Heidelberg, 151 Seiten, kartoniert, 32,— DM

Das Buch bietet insbesondere dem

Anfänger in übersichtlicher und verständlicher Form eine Einführung in das Btm-Strafrecht und die wesentlichen sachlich- und verfahrensrechtlichen Probleme. Aber auch der erfahrene Praktiker wird sich seiner mit Gewinn bedienen. Die zahlreichen Literatur- und Rechtsprechungshinweise ermöglichen es dem Leser, ohne Schwierigkeiten die Ausführungen zu vertiefen. Vorangestellt ist ein Kapitel über die Stoffe im Sinne des Betäubungsmittelrechts und ihre Wirkungen.

OStA Werner Fürstenau, Düsseldorf

Flotte Sprüche

„Wenn wir was mit EB kriegen, legen wir immer Einspruch ein.“

Ausspruch eines Strafverteidigers, als er beim Einzelrichter erläuterte, den Angeklagten nicht zu vertreten, für den er gleichwohl Einspruch gegen einen Strafbefehl eingelegt hatte.

Belastung der Staatsanwaltschaften

Stand 1. 6. 1985

Bezirk	Pensen - 1983 -	Pensen - 1984 -	Planst.	Hilfsst.	insges.	Personalverwendung Ø 1984
Düsseldorf	370,48	366,01	262	1	263	68,9% 251,12
Hamm	590,41	572,95	440	1	441	75,5% 432,55
Köln	303,48	292,58	245	—	245	83,5% 244,20
Bezirke insges.:						
Sa.:	1264,37	1231,54	947	2	949	75,3% 927,87
berücksichtigt ist Stellenzugang zum 1. 7. 1985						
berücksichtigt ist Stellenwegfall zum 1. 7. 1985						

ROBEN
direkt vom Hersteller!
Qualitätsarbeit!

Bitte Maßanleitung und Stoffproben anfordern!

F.W. Julius Asmann

☎ (02351) 22492
Postfach 1130 · 5880 Lüdenscheid

Beamendarlehen zu 6,75%

Für alle Beamten sowie Sonderkonditionen für Angestellte im öffentlichen Dienst. Von 5.000,— DM bis 120.000,— DM zur freien Verwendung!

Tilgung über Lebensversicherung 1:1-Bsp.
35jähriger Beamter
Zins 6,75% - 98% Ausz.
Eff. Jahreszins fest für die ges. Laufzeit 7,21%

20.000,—	mtl. DM 193,10
50.000,—	mtl. DM 475,75
120.000,—	mtl. DM 1141,80

Laufzeit 12 - 20 Jahre

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8.000,— mtl. DM 143,— Laufzeit 72 Monate. Effektiver Jahreszins 9,1% einschl. Bearbeitungsgebühr.

Persönliches Angebot oder telefonische Sofortberatung

Schürmer & Partner
Darlehensvermittlung · 2874 Lemwerder, Breite Fahr 2 · Tel. 0421 / 67467
Volksbank Lemwerder (BLZ 280 690 03)

Kann ein
Bausparvertrag
Karriere
machen?

DAS BHW BAUSPAR BUCH

BHWA
Die Bausparkasse mit Ideen

Die Antwort finden Sie im neuen BHW-Bauspar-Buch.

Wenn Sie sich gerade mit dem Thema Hausbau, Hauskauf oder Renovierung beschäftigen, haben wir einen Bestseller für Sie: Das neue *BHW-Bauspar-Buch*. Da steht alles drin. Von A bis Z. Selbstverständlich auch alles über BHW DISPO 2000, die neue Freiheit beim Sparen und Bauen: über die hohen Guthabenzinsen, die Möglichkeit, mit einer Teilbausparsumme den geplanten Umbau vorzunehmen, auch wenn der Vertrag noch nicht voll angespart ist. Und alles über die Vorteile der neuen BHW-Bausparziel-Versicherung. Dies alles finden Sie im *BHW-Bauspar-Buch*. Kostenlos anfordern. BHW Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Postfach 10 13 22, 3250 Hameln 1, Btx * 55 255 #

BHWA
Die Bausparkasse mit Ideen